

# **Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Bootsdienst (APV BD)**

Stand: 25.10.2014

## **Präambel**

Die Ausbildungs- und Prüfungsvorschrift Bootsdienst Binnen (APV Bootsdienst) ist die Grundlage für eine möglichst einheitliche Gestaltung des Bootsdienstes durch die Gliederungen der Wasserwacht in den Landesverbänden des Deutschen Roten Kreuzes. Soweit in einzelnen Landesverbänden die Struktur der Wasserwacht noch nicht genügend dargestellt wird, ist die APV Bootsdienst entsprechend anzuwenden.

## **1 Ziel und Zweck**

Die Wasserwacht setzt zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben in erheblichem Umfang Motorrettungsboote ein. Um den besonderen Anforderungen an die Führer dieser Wasserfahrzeuge gerecht zu werden, bildet die Wasserwacht Bootsführer aus.

Die Ausbildung soll sicherstellen, dass Führer von Motorrettungsbooten der Wasserwacht

- die zur Führung eines Motorrettungsbootes gesetzlich vorgeschriebenen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben,
- Motorrettungsboote zur Rettung, Hilfeleistung und Bergung im täglichen Dienst und in Katastrophenfällen optimal einsetzen und führen können.

Die Aufgabenfelder im Bootsdienst regelt die Dienstvorschrift Wasserwacht.

## **2 Träger der Ausbildung und ihre Durchführung**

Der Bundesausschuss der Wasserwacht und das DRK-Generalsekretariat sind für die

- Zielsetzung,
- Inhalte,
- Erarbeitung von Richtlinien,
- Gestaltung von Formblättern und Urkunden,
- Erarbeitung von Prüfungsfragen (Teil Wasserwacht)

zuständig. Sie stellen sicher, dass Ausbildung und Prüfung den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Soweit landesrechtliche Regelungen zu beachten sind, gewährleisten die Landesverbände deren Einhaltung.

Die Durchführung der Ausbildung erfolgt in den Kreis-, Bezirks- oder Landesverbänden in Absprache mit dem zuständigen Landesausbilder in Lehrgängen, die der Aufsicht des Landesausbilders beziehungsweise eines Bezirksausbilders unterliegen.

### **3 Lehrkräfte**

Aus- und Fortbildung im Bereich Bootsdienst werden durch Ausbilder Bootsdienst Binnen durchgeführt.

Für die praktische Fahrausbildung können geeignete Motorrettungsbootführer herangezogen werden.

#### **3.1 Landesausbilder Bootsdienst**

Die Wasserwacht in den Landesverbänden beruft für die jeweils laufende Wahlperiode einen Landesausbilder Bootsdienst (auch „Landesbeauftragter Bootsdienst“, „Landeswart Bootsdienst“ oder „Multiplikator Bootsdienst“ genannt).

Die Landesausbilder müssen Ausbilder Bootsdienst Binnen der Wasserwacht sein.

Der Landesausbilder schlägt, soweit notwendig, einen Stellvertreter vor, der von der Landesleitung Wasserwacht berufen wird. Der stellvertretende Landesausbilder unterstützt den Landesausbilder und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

#### **3.2 Bezirksausbilder Bootsdienst**

Sind in den Landesverbänden Bezirksausbilder Bootsdienst benannt, regelt der jeweilige Landesverband ihre Aufgaben im Sinne dieser Vorschrift.

#### **3.3 Ausbilder Bootsdienst Binnen**

Ausbilder Bootsdienst Binnen besitzen einen gültigen Lehrschein Bootsdienst Binnen. Sie führen die Aus- und Fortbildung im Bootsdienst in den Kreis-, Bezirks- und Landesverbänden durch, wenn sie von dem jeweilig zuständigen Gremium dazu beauftragt wurden.

## **4 Lehrgang Bootsmann**

### **4.1 Anmeldung zur Ausbildung**

Interessenten, die nachfolgend genannte Voraussetzungen erfüllen, werden von ihren örtlichen Wasserwacht-Gliederungen zur Teilnahme an einer Ausbildung zum Bootsmann bei der zuständigen Wasserwacht-Leitung gemeldet.

### **4.2 Voraussetzungen zum Bootsmann**

Bewerber müssen

- mindestens 16 Jahre alt sein,
- einen gültigen Nachweis als Angehöriger der Wasserwacht besitzen und
- das Deutsche Rettungsschwimm-Abzeichen Silber oder Gold besitzen.

### **4.3 Inhalt der Ausbildung**

Die Ausbildung findet in den Kreisverbänden durch geeignete Bootsführer Binnen und Ausbilder statt. Die praktische und theoretische Ausbildung als Bootsmann auf einem Motorrettungsboot umfasst seemännische und einsatzspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Kenntnis der einschlägigen Vorschriften.

#### **4.3.1 Theoretische Ausbildung**

Inhalte sind:

- Grundlagen Schifffahrtsrecht
- Verhalten an Bord
- Besonderheiten des Einsatzgebietes
- Verhalten in Badezonen
- Gefahren und Einschränkungen
- Rettungseinsätze

#### **4.3.2 Praktische Ausbildung**

Inhalte sind:

- Arbeiten mit Tauwerk, Ausführen von Knoten
- Hilfe bei Bootsmanövern
- Rettungsmanöver (Mensch über Bord)
- Seemännische Arbeiten wie An- und Ablegen, Schleppen, Ankern
- Rettungseinsätze
- Umgang mit seemännischem Gerät wie Rettungswesten, Bootshaken, Fender, Paddel
- Umgang mit Rettungsgerät
- Umgang mit nicht motorisierten Wasserfahrzeugen

### **4.4 Abschluss der Ausbildung und Teilnahmebescheinigung**

Die Ausbildung gilt als abgeschlossen, wenn eine Bestätigung der zuständigen Wasserwacht-Leitung durch den Eintrag

**Bootsmann**  
im Dienstbuch erfolgt ist.

## **5 Lehrgang Bootsführer Binnen**

### **5.1 Anmeldung zu Lehrgängen**

Interessenten, die nachfolgend genannte Voraussetzungen erfüllen, werden von ihren örtlichen Wasserwacht-Gliederungen zur Teilnahme an einer Ausbildung zum Erwerb des Dienstführerscheins Bootsführer Binnen beim der zuständigen Wasserwacht-Leitung gemeldet. Dabei sind die in den Landesverbänden erforderlichen Formblätter zu nutzen.

### **5.2 Voraussetzungen zum Bootsführer Binnen**

Bewerber müssen

- einen gültigen Nachweis als Angehöriger der Wasserwacht besitzen;
- die Ausbildung zum Bootsmann oder zum Wasserretter abgeschlossen haben;
- am Tag der Prüfungsabnahme das 16. Lebensjahr vollendet haben;
- durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass sie über ausreichendes Hör-, Seh- und Farbunterscheidungsvermögen verfügen und keine Anzeichen für das Vorhandensein sonstiger Krankheiten oder körperliche bzw. geistige Mängel vorliegen; die Bescheinigung darf nicht älter als 12 Monate sein;
- auf dem Dienstweg von einer zuständigen Wasserwacht-Gliederung zur Ausbildung gemeldet werden und zuverlässig im Sinne des Schifffahrtsrechts sein. Die Zuverlässigkeit wird spätestens am Tag der Prüfung durch eine gültige Fahrerlaubnis oder durch ein Führungszeugnis für Behörden nach §§ 31, 30 (5) BZRG nachzuweisen. Bei Bewerbern unter 18 Jahren kann von der Vorlage eines Führungszeugnisses abgesehen werden.

### **5.3 Durchführung der Ausbildung**

Die Ausbildung erfolgt durch Ausbilder Bootsdienst Binnen in den Kreis-, Bezirks- oder Landesverbänden in Absprache mit dem zuständigen Landesausbilder in Lehrgängen, die auf den zuständigen Verbandsebenen ausgeschrieben werden. Die Lehrgänge sind Landes- beziehungsweise Bezirkslehrgänge in den Kreis-Wasserwachten, die der Aufsicht der Landesausbilder unterliegen.

Die Ausbildung zum Bootsführer Binnen wird nach dieser Vorschrift durchgeführt und endet mit einer Prüfung gemäß dieser Vorschrift.

Themen und Inhalte richten sich nach dem jeweils gültigen Lehrplan.

Eine Unterrichtseinheit umfasst 45 Minuten.

#### **5.3.1 Theoretische Ausbildung**

Die Ausbildung umfasst mindestens 31 Unterrichtseinheiten.

Inhalte sind:

- Dienstvorschriften der Wasserwacht
- Gesetzeskunde
- Schifffahrtsordnung
- Bezeichnung des Fahrwassers
- Betonung und Befeuerung
- Befahrensregeln für Naturschutzgebiete
- Fahrmanöver
- Bootsarten/Motore
- Wetterkunde
- Sicherheitsvorschriften und Umgang mit Rettungsmitteln
- Notsignale
- Wasserwachtspezifische Themen

## **5.3.2 Praktische Ausbildung**

Die Ausbildung umfasst mindestens 10 Unterrichtseinheiten.

Inhalte sind:

- Grundfertigkeiten
- Umgang mit der Boots-ausrüstung
- Einsatz von Rettungsmitteln
- Fahrmanöver
- Verhalten gegenüber der Großschifffahrt
- Rettungsmanöver
- Umgang mit Tauwerk und Knoten

## **5.4 Prüfung zum Erwerb des Dienstführerscheins Bootsdienst Binnen**

### **5.4.1 Voraussetzungen**

Alle Ausbildungsmaßnahmen für das Führen von Motorrettungsbooten enden mit einer Prüfung gemäß den Bestimmungen dieser Vorschrift. Spätestens 4 Wochen vor der Prüfung müssen die Prüfungsunterlagen vollständig vorliegen.

Jeder Prüfungsteilnehmer hat an mindestens 80 Prozent der Ausbildungszeit teilgenommen. Von dieser Regelung sind Anwärter ausgenommen, denen Vorleistungen angerechnet wurden.

### **5.4.2 Prüfungskommission**

Prüfungskommissionen Bootsdienst Binnen setzen sich auf allen Ebenen aus 1 Vorsitzenden und mindestens 2 Beisitzern zusammen, die Lehrscheininhaber Bootsdienst Binnen sein müssen. Sie sind für die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen verantwortlich. Der für die Ausbildung eines Prüflings verantwortliche Ausbilder Bootsdienst Binnen darf den Prüfling nicht prüfen. An der Entscheidung über das Bestehen der Prüfung für den betreffenden Prüfling wirkt er nicht mit.

Im Bedarfsfall kann eine Prüfungskommission erweitert werden. Den Vorsitz in einer Prüfungskommission Bootsdienst Binnen führt der Landesausbilder. Er kann sich im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter oder einen Bezirksausbilder vertreten lassen. Für jede Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll und für jeden Teilnehmer eine Ergebnisniederschrift zu erstellen, die von der Prüfungskommission zu unterzeichnen sind.

Die Prüfungskommission entscheidet über das Bestehen der Prüfung.

Besteht ein Prüfling die Prüfung nicht, so hat ihm der Vorsitzende der Prüfungskommission das Ergebnis in einem schriftlichen Bescheid mit Gründen, Kostenentscheidung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

Der Prüfling wird im oben angegebenen Bescheid auf die Möglichkeit der Befreiung von Prüfungsteilen hingewiesen, wenn die erneute Prüfung nicht später als 12 Monate nach der nicht bestanden Prüfung durchgeführt wird.

### **5.4.3 Theoretische Prüfung**

Die theoretische Prüfung erfolgt grundsätzlich schriftlich unter Verwendung einheitlicher Fragebögen. Die Prüfung wird von mindestens 1 Mitglied der Prüfungskommission beaufsichtigt.

Eine mündliche Prüfung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Zu diesen Ausnahmefällen zählen eine Legasthenie oder nicht ausreichende Deutschkenntnisse, die durch die Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. ärztliche Bescheinigung, Schulzeugnis oder Gutachten) glaubhaft gemacht werden müssen. Die mündliche Prüfung muss bereits mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beantragt werden.

### 5.4.3.1 Basisfragen/spezifische Fragen Binnen

Der Fragen- und Antwortkatalog für den amtlichen Sportbootführerschein Binnen bildet die Grundlage für diesen Prüfungsteil. Zur Durchführung sind die vom zuständigen Bundesministerium vorgegebenen Fragen und Fragenkombinationen in der aktuell gültigen Fassung zu verwenden.

Die Dauer beträgt 45 Minuten.  
Es dürfen keine Hilfsmittel verwendet werden.

Amtliche Prüfungsinhalte sind:

- 1. Allgemeine Grundlagen**
  - Verhalten an Bord / Bootsmann / Bootsführer
  - Sicherheitsvorschriften
- 2. Gesetzliche Grundlagen**
  - Sportbootführerscheinverordnung
  - Binnenschiffahrtsstraßenordnung
  - Moselschiffahrtspolizeiverordnung
  - Rheinschiffahrtspolizeiverordnung
- 3. Gewässerkunde**
- 4. Boots- und Gerätekunde**
- 5. Antriebskunde**
- 6. Einsatzlehre / Führen von Wasserfahrzeugen**
  - Knoten und Stiche
  - Praktische Unterweisungen
  - Fahren auf dem Wasser

Zur Beantwortung der 30 Fragen muss der Prüfling aus jeweils 4 Antwortvorschlägen eine Antwort durch Ankreuzen auswählen. Von den 4 Antwortvorschlägen ist jeweils nur ein Antwortvorschlag richtig. Für jede richtige Antwort erhält der Bewerber 1 Punkt.

Wurde dieser Teil nicht bestanden, so kann er frühestens nach vier Wochen, jedoch innerhalb von 12 Monaten wiederholt werden.

### 5.4.3.2 Wasserwacht-spezifischer Teil

Die Dauer beträgt 40 Minuten (offene Fragen, deren Antworten schriftlich formuliert werden) oder 30 Minuten (geschlossene Fragen, die durch Ankreuzen beantwortet werden – Multiple-Choice-Verfahren). Es dürfen keine Hilfsmittel verwendet werden.

Inhalte sind (nach den Prüfungsunterlagen der Wasserwacht):

- Dienstvorschriften der Wasserwacht
- Boots- und Fahrtechnik
- Bergen und Retten
- Natur- und Gewässerschutz
- Slippen von Booten

Wurde der wasserwacht-spezifische Teil bei offener Fragestellung (kein Multiple-Choice-Verfahren) gemäß nachfolgender Tabelle nicht bestanden, nimmt der Prüfungsausschuss eine mündliche Ergänzungsprüfung vor. Wird auch diese oder der Multiple-Choice-Test nicht bestanden, so kann frühestens nach 1 Monat, jedoch innerhalb von 6 Monaten der nicht bestandene Teil wiederholt werden.

### 5.4.3.3 Mündliche Prüfung (Ausnahmefälle)

Die mündliche Prüfung wird von 2 Mitgliedern der Prüfungskommission durchgeführt, von denen einer die Fragen stellt. Der andere Prüfer führt Protokoll über die mündliche Prüfung. Die Bewertung erfolgt durch die beteiligten Prüfer gemeinsam.

In der mündlichen Prüfung werden dem Bewerber die Fragen eines ausgewählten Fragebogens zur Beantwortung vorgelesen.

Die Prüfung ist abzubrechen, wenn ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist.

#### **5.4.3.4 Mündliche Ergänzungsprüfung**

Mit dem Ablegen der mündlichen Ergänzungsprüfung haben Prüflinge die Möglichkeit, die im wasserwacht-spezifischen Teil der Prüfung (mit offener Fragestellung) erforderliche Punktzahl zum Bestehen zu erreichen. Ihnen werden bis zu 5 neue Fragen gestellt. Von den gestellten Fragen müssen 50% richtig beantwortet werden. Es werden jedoch maximal Fragen bis zur doppelten fehlenden Punktzahl gestellt.

### 5.4.3.5 Bewertung der theoretischen Prüfung

Die Prüfung wird wie folgt bewertet:

Ergebnis	Prüfung nicht bestanden	Prüfung bestanden	Mündliche Prüfung
Binnen mit Antriebsmaschine	0–23 Punkte	24–30 Punkte	Nur gesetzliche Ausnahmen möglich, siehe 5.4.3.3
Wasserwacht-spezifischer Teil (offene Fragen)	0–19 Punkte	25–40 Punkte	Mündliche Ergänzungsprüfung möglich bei Erreichen von 20–24 Punkten, siehe 5.4.3.4
Wasserwacht-spezifischer Teil (multiple-choice)	0–24 Punkte	25–40 Punkte	Nur gesetzliche Ausnahmen möglich, siehe 5.4.3.3

### 5.4.4 Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung besteht aus Fahrprüfung und Knotenprüfung. Bei Nichtbestehen eines Teils muss die gesamte praktische Prüfung wiederholt werden.

#### 5.4.4.1 Fahrprüfung

Die Fahrprüfung wird von einem Mitglied der Prüfungskommission abgenommen. Die betreffenden Wasserwacht-Gliederungen stellen für ihre gemeldeten Prüfungsanwärter geeignete Motorrettungsboote zur Verfügung. Aus Gründen der Sicherheit und um Schäden zu vermeiden, hat neben dem Prüfling und dem Prüfer ein mit dem Motorrettungsboot vertrauter Bootsführer Binnen an Bord zu sein.

Prüfungsinhalte sind:

#### ***Pflichtmanöver***

- Ablegen
- Anlegen
- Rettungsmanöver (Mensch über Bord)

#### ***Sonstige Manöver***

- Kursgerechtes Aufstoppen
- Wenden auf engem Raum
- Fahren nach Schifffahrtszeichen/Landmarken
- Manöverschallsignal (1 von 3)
- Anlegen einer Rettungsweste

Alle Pflichtmanöver müssen mit einem ausreichenden Ergebnis ausgeführt werden. Von den sonstigen Manövern wählt der Prüfer 2 Manöver aus, die mit einem ausreichenden Ergebnis ausgeführt werden müssen.

Einwandfrei ausgeführte Manöver werden mit bis zu 2 Punkten bewertet.

Die Fahrprüfung ist jeweils nicht bestanden bei:

- Nichterreichen der notwendigen Punktzahl
- Nichtbeachten von Fahrregeln oder Schifffahrtszeichen
- Nichtbeachten von schifffahrtspolizeilichen Anordnungen
- Eingreifen des Prüfers

- Bewertung eines der Fahrmanöver mit 0 Punkten

Bei der Fahrprüfung darf jedes Manöver einmalig wiederholt werden, wenn der Prüfling rechtzeitig ankündigt, dass das begonnene Manöver abgebrochen wird.

### 5.4.4.2 Knotenprüfung

Die Knotenprüfung wird von einem Mitglied der Prüfungskommission abgenommen.

Prüfungsinhalte sind:

- Praktische Ausführung von seemännischen Knoten
- Erklärung der Verwendung
- Umgang mit dem Tauwerk

Folgende Knoten werden geprüft:

- Achtknoten
- Kreuzknoten
- Palstek
- Schotstek einfach oder doppelt
- Stopperstek
- Webeleinstek
- Webeleinstek auf Slip
- Rundtörn mit zwei halben Schlägen
- Belegen einer Klampe mit Kopfschlag

Von 9 Knoten werden maximal 7, mindestens aber 6 Knoten vom Prüfer ausgewählt. Die Knoten müssen praktisch vorgeführt und ihre Verwendung erklärt werden. Jeder einwandfrei vorgeführte Knoten mit richtiger Anwendungserklärung wird mit bis zu 2 Punkten bewertet. Für jeden Knoten ist eine Wiederholung zulässig.

Die Knotenprüfung ist nicht bestanden:

- Bei Nichterreichen der notwendigen Punktzahl

### 5.4.4.3 Bewertung der praktischen Prüfung

Die Prüfung wird wie folgt bewertet:

	Prüfung nicht bestanden	Prüfung bestanden
Ergebnis Fahrprüfung	0–6 Punkte	7–10 Punkte
Ergebnis Knotenprüfung	0–10 Punkte	11–14 Punkte

### 5.4.5 Archivierung von Prüfungsunterlagen

Die einen Lehrgang ausschreibende Verbandsebene ist für die Archivierung der Lehrgangs – und Prüfungsunterlagen verantwortlich.

Sämtliche Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

### 5.4.6 Abschluss der Ausbildung und Teilnahmebescheinigung

Der Lehrgangsleiter bestätigt den Prüflingen die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang auf dem Formblatt zur Prüfung.

Nach bestandener Prüfung erhalten die Prüflinge den

***Dienstführerschein Bootsführer Binnen der Wasserwacht des DRK***

***bzw.***

***Dienstführerschein zum Führen von Motorrettungsbooten auf Binnenschiffahrtsstraßen<sup>1</sup>***

und können damit als

***Bootsführer Binnen***

durch die zuständigen Wasserwacht-Gliederungen eingesetzt werden. Diese regeln die Einweisung in die örtlichen Gegebenheiten sowie die regelmäßigen Fortbildungen zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit nach eigenem Ermessen.

---

<sup>1</sup> Für Prüfling der Wasserwacht des Bayerischen Roten Kreuzes

## **5.5 Dienstführerscheine**

Dienstführerscheine werden durch den zuständigen Landesverband ausgestellt. Sie sind für die Zeit der Mitgliedschaft in der Wasserwacht zeitlich unbegrenzt gültig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Wasserwacht soll der Dienstführerschein an den Landesverband zurückgegeben werden.

Ein Dienstführerschein ist, soweit er kein Lichtbild des Inhabers enthält, nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbilderausweis gültig.

Die Landesverbände führen eine Zentralkartei über die ausgestellten Dienstführerscheine.

## **5.6 Entziehungsgründe des Dienstführerscheins**

Kommen den Landesverbänden oder einem Prüfungsausschuss Tatsachen zur Kenntnis, die die Entziehung einer Fahrerlaubnis rechtfertigen, so hat der für den Bootsführer Binnen zuständige Landesverband den Dienstführerschein analog den gesetzlichen Vorgaben zu entziehen.

Das zuständige Bundesministerium ist unter Angabe der Gründe durch den Landesverband umgehend über den Entzug eines Dienstführerscheins zu unterrichten.

## **5.7 Anerkennung von Vorleistungen**

Bei Anwärtern auf einen Dienstführerschein, die bereits einen Sportbootführerschein, einen Motorbootführerschein einer anderen Rettungsorganisation oder eine höherwertigere Fahrerlaubnis besitzen, werden Teile der Ausbildung und Prüfung anerkannt. In jedem Fall müssen die wasserwacht-spezifischen Teile der Ausbildung und Prüfung abgelegt werden.

Der Landesausbilder kann die praktischen Fertigkeiten und gegebenenfalls Basisfragen/spezifische Fragen Binnen überprüfen.

Der Landesausbilder entscheidet über die Anerkennung von Vorleistungen.

## **6 Lehrgang Ausbilder Bootsdienst Binnen**

Die Ausbildung zum Ausbilder Bootsdienst Binnen erfolgt in Anwärter-Lehrgängen auf Landesebene.

### **6.1 Voraussetzungen für die Ausbildung zum Ausbilder Bootsdienst Binnen**

Voraussetzungen als Anwärter sind:

- Mitglied im Fachdienst Wasserrettungsdienst
- Besitz eines Dienstführerscheins Bootsdienst Binnen seit mindestens 2 Jahren
- Nachweis ständiger Fahrpraxis im Geltungsbereich
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung zur „Erwachsenengerechten Unterrichtsgestaltung“

### **6.2 Durchführung der Ausbildung**

Die Ausbildung zum Ausbilder Bootsdienst Binnen erfolgt in Verantwortung des zuständigen Landesausbilders Bootsdienst und endet mit der Prüfung.

Themen und Inhalte richten sich nach dem jeweils gültigen Lehrplan

#### **6.2.1 Theoretische Ausbildung**

Inhalte sind:

- Organisation von Lehrgängen und Prüfung Dienstführerschein Bootsdienst Binnen
- Allgemeine Kenntnisse über
  - den Bootsdienst,
  - die Schiffsbetriebstechnik,
  - die Gesetzeskunde,
  - Fahrmanöver,
  - die Durchführung und Bewertung von Prüfungen,
  - Dienstvorschriften der Wasserwacht,
  - allgemeine Fragen zum Bootsdienst im Wasserrettungsdienst und im Katastrophenschutz.

#### **6.2.2 Praktische Ausbildung**

In der Praxis lernt der Anwärter den Umgang mit unterschiedlichen Bootstypen, die als Wasserrettungsboote in Gebrauch sind.

Er lernt weiterhin:

- Die korrekte Ausführung von Bootsmanövern
- Die Erklärung von Bootsmanövern
- Die Unterweisung von Anwärtern zum Bootsdienst Binnen in der Bootsführung
- Das Üben von Rettungseinsätzen mit Anwärtern zum Bootsdienst Binnen

### **6.3 Prüfung zum Ausbilder Bootsdienst Binnen**

Die Prüfung muss im Ganzen bestanden werden, es gibt keine Teilprüfung.

#### **6.3.1 Prüfungskommission**

Prüfungskommission für den Ausbilder Bootsdienst Binnen setzt sich aus 1 Vorsitzenden und mindestens 2 Beisitzern zusammen, die Ausbilder Bootsdienst Binnen sein müssen. Sie sind für die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen verantwortlich. Der für die Ausbildung eines Prüflings verantwortliche Ausbilder Bootsdienst Binnen darf den Prüfling nicht prüfen. An der Entscheidung über das Bestehen der Prüfung für den betreffenden Prüfling wirkt er nicht mit.

Im Bedarfsfall kann eine Prüfungskommission erweitert werden. Den Vorsitz in der Prüfungskommission Bootsdienst Binnen führt der Landesausbilder. Er kann sich im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter oder einen Bezirksausbilder vertreten lassen. Für jede Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll und

für jeden Teilnehmer eine Ergebnisniederschrift zu erstellen, die von der Prüfungskommission zu unterzeichnen sind.

Die Prüfungskommission entscheidet über das Bestehen der Prüfung.

### 6.3.2 Theoretische Prüfung

Die Prüfung ist schriftlich abzulegen. Bei der Prüfung dürfen alle Hilfsmittel verwendet werden. Die Prüfungsfragen werden vom Landesausbilder für die Prüfungen jeweils neu erarbeitet und sind nicht öffentlich.

Die Dauer beträgt 60 Minuten.

Inhalte sind:

- Stoffinhalt des Lehrgangs zum Erwerb des Dienstführerscheins Bootsdienst Binnen
- Dienstvorschriften der Wasserwacht
- Inhalte dieser Vorschrift
- Boots- und Fahrtechnik
- Planung eines Lehrgangs
- Durchführung eines Lehrgangs zum Erwerb des Dienstführerscheins Bootsdienst Binnen

### 6.3.3 Mündliche Ergänzungsprüfung

Wird bei der schriftlichen Prüfung die erforderliche Punktzahl zum Bestehen nicht erreicht, kann der Prüfling eine mündliche Prüfung ablegen. Ihm werden maximal 5 neue Fragen aus dem Bereich der nicht bestandenen Prüfungsinhalte gestellt.

### 6.3.4 Bewertung der theoretischen Prüfung

Die Prüfung wird wie folgt bewertet:

Schriftliche Prüfung	Prüfung nicht bestanden	Prüfung bestanden	Mündliche Ergänzungsprüfung
Prüfungsergebnis	0–60 Punkte	71–100 Punkte	möglich bei Erreichen von 61–70 Punkten

### 6.3.5 Vorführen einer Lehrprobe

Nach Zuweisung eines Themas durch die Prüfungskommission hat der Prüfling nach mindestens 15 Minuten Vorbereitungszeit eine Lehrprobe von mindestens 15 Minuten Dauer abzulegen. Alle Hilfsmittel sind zugelassen.

Bewertungskriterien sind:

- Skizzierter Unterrichtsplan
- Behandlung des Themas (Einstieg, Vermittlung)
- Beteiligung der Teilnehmer
- Medieneinsatz
- Darstellung (Sprache, Ausdrucksweise)
- Gliederung und Zeiteinteilung

### 6.3.6 Praktische Prüfung

Der Landesausbilder kann bei Bedarf eine praktische Prüfung veranlassen.

Bewertungskriterium ist:

- Die gestellten Aufgaben müssen einwandfrei ausgeführt werden.

### **6.3.7 Archivierung von Prüfungsunterlagen**

Die einen Lehrgang ausschreibende Verbandsebene ist für die Archivierung der Lehrgangs- und Prüfungsunterlagen verantwortlich.

Sämtliche Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre lang aufzubewahren.

### **6.4 Abschluss der Ausbildung und Teilnahmebescheinigung**

Nach erfolgreich bestandener Prüfung erhält der Prüfling den Lehrschein Bootsdienst Binnen und kann damit als

#### ***Ausbilder Bootsführer Binnen***

durch die zuständigen Wasserwacht-Gliederungen eingesetzt werden.

### **6.5 Ausstellung und Gültigkeit des Lehrscheins Bootsdienst Binnen**

Der zuständige Landesverband stellt den Lehrschein aus und registriert ihn.

Ein Lehrschein Bootsdienst Binnen hat eine Gültigkeit für das Kalenderjahr seiner Ausstellung und die folgenden 3 Kalenderjahre.

Die Gültigkeit eines Lehrscheines kann unter folgenden Voraussetzungen verlängert werden:

- Nachweis aktiver Lehrtätigkeit
- Regelmäßige Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungen

Eine Verlängerung der Gültigkeit eines Lehrscheines wird durch die jeweilige Gliederung bei der zuständigen Stelle der Wasserwacht im Landesverband beantragt. Dem Antrag auf Verlängerung ist stattzugeben, wenn oben genannte Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Verlängerung erfolgt jeweils für das laufende Kalenderjahr und die folgenden 3 Kalenderjahre. Die Gültigkeit eines Lehrscheines darf grundsätzlich nicht verlängert werden, wenn sie länger als 1 Jahr verfallen ist. Im Einzelfall entscheidet der Landesausbilder im Einvernehmen mit der örtlichen Gliederung.

Für Landes- und Bezirksausbilder gilt der Lehrschein für die Dauer ihrer Berufung.

### **6.6 Anerkennung von Vorleistungen**

Bei Anwärtern auf einen Ausbilder Bootsdienst Binnen, die bereits eine Lehrberechtigung einer anderen Organisation (z.B. Bundeswehr, Polizei, THW) besitzen, werden Teile der Ausbildung und Prüfung anerkannt. In jedem Fall müssen die wasserwacht-spezifischen Teile der Ausbildung und Prüfung durchlaufen werden.

Der Landesausbilder kann die praktischen und didaktisch-methodischen Fertigkeiten überprüfen.

Der Landesausbilder entscheidet über die Anerkennung von außerhalb der Wasserwacht erworbenen Lehrscheinen.

## **7 Gültigkeit der APV Bootsdienst**

Die APV Bootsdienst ist für alle Landesverbände verbindlich. Ergänzende Vorschriften insbesondere zu den Voraussetzungen und zur Durchführung der Ausbildung (nicht der Prüfung) durch die Landesverbände sind möglich. Diese Ergänzungen dürfen jedoch den Bestimmungen dieser Vorschrift sowie bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nicht widersprechen.